Amtsblatt für die Stadt Schneverdingen

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang (2025)	Schneverdingen, 18.12.2025	Nr. 7/2025

Inhalt	Seite

Bekanntmachung der Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 10.12.2025	2
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für Niederschlagswasserbeseitigung) vom 10.12.2025	3
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2025	4
Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungsverordnung) vom 09.12.2025	6
Bekanntmachung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schneverdingen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 09.12.2025	10

Impressum

Herausgeberin:	Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen
Telefon:	05193 93-0
E-Mail:	amtsblatt@schneverdingen.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens
Redaktion:	Stadtverwaltung Schneverdingen
Erscheinungsweise:	nach Erfordernis
Internetseite:	https://www.schneverdingen.de
Ausdrucke:	Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Satzung zur 11. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stadt Schneverdingen zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.06.1992

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser, der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, beträgt 3,46 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schneverdingen, 10.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 18.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Satzung zur 5. Änderung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stadt Schneverdingen zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 01.06.1992

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,11 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schneverdingen, 10.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 18.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 2 Inkrafttreten

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen (§ 2 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich des Winterdienstes wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen entsprechend Absatz 4 Gleichgestellten übertragen. Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Schneverdingen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten nach § 31 ff. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer und die ihnen entsprechend Absatz 4 Gleichgestellten nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies gilt für die Anlieger von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen. Ihnen verbleibt jedoch die übrige Verpflichtung zur Reinigung gemäß Absatz 2 dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungssatzung) vom 4. September 1995 außer Kraft.

Schneverdingen, 09.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 18.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen. Die Verordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung
§ 2 Art der Straßenreinigung
§ 3 Maß und Umfang der Straßenreinigung
§ 4 Winterdienst
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1
Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2
Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Unkraut und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden können. Darüber hinaus umfasst sie die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege bei Glätte gemäß § 4 dieser Verordnung.

(2) Unkraut ist manuell zu entfernen. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(3) Schmutz, Laub, Schlamm, Unkraut und anderer Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Sie dürfen auch nicht von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden, sondern sind durch den Straßenreinigungspflichtigen auf dessen Kosten rechtmäßig zu beseitigen.

§ 3
Maß und Umfang der Straßenreinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Flächen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen auf einer Straßenseite besteht.

(3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen. Insbesondere sind die Gossen und Regenabläufe freizuhalten. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 4
Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 Metern ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 Metern freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind bei Glätte durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die Räumung gemäß Absatz 1 sowie das Bestreuen gemäß Absatz 3 hat werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert.

(4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gossen, Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(6) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.

(7) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist auf zehn Jahre festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungsverordnung) vom 15. November 2010 außer Kraft.

Schneverdingen, 09.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 18.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schneverdingen (Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen. Die Verordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schneverdingen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
§ 4 Sauberkeit im Stadtgebiet
§ 5 Öffentliche Schul- und Friedhöfe, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze, die Mehrgenerationen-Rollsportanlage sowie sonstige Sportanlagen
§ 6 Schutz vor Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen
§ 7 Plakatierung
§ 8 Umgang mit Tieren
§ 9 Lärmschutz
§ 10 Offene Feuer im Freien
§ 11 Hausnummern
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlage 1: Leinenzwang Stadtgebiet
Anlage 2: Leinenzwang LSG Höpen
Anlage 3: Leinenzwang Camp Reinsehlen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze sowie sonstigen öffentlichen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich für den öffentlichen Verkehr benutzt werden. Dazu zählen u. a.

1. der Straßenkörper im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), u. a. die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Gräben, Sickermulden, Rigolen, Böschungen, Stützmauern, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Lärmschutzanlagen, Fußgängerzonen, Parkplätze, Brücken, Rampen, Durchfahrten und Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen sowie Treppen(anlagen),

2. die amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art (u. a. Lichtsignalanlagen, Straßenschilder, Hausnummern) sowie jegliche Bepflanzung, Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung (u. a. Masten, Straßenlaternen),

3. Kunstobjekte und Straßenmobiliar (u. a. Poller, Bänke, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter),

4. technische Anlagen aller Art (u. a. Fahrradabstellanlagen, Parkscheinautomaten) sowie Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

Dies gilt auch, wenn die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Flächen in Grünanlagen liegen sowie unabhängig von Eigentumsverhältnissen und dem Ausbauzustand.

(2) Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen

1. Park- und Grünanlagen mit den dazugehörigen Wegen und Plätzen, öffentlichen Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs und Erholungsanlagen,

2. Gewässer einschließlich der Uferzonen sowie (Bohr-)Brunnen, Wasserbecken, Badeanlagen, Regenrückhaltebecken, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen, Hydranten, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung sowie dem Fernmeldewesen dienen,

3. Gedenkplätze und Friedhöfe,

4. Schulhöfe, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze, die Mehrgenerationen-Rollsportanlage sowie sonstige Sportanlagen,

5. Sanitäreinrichtungen,

6. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten,

7. Feuermelder, Notrufanlagen und

8. sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie Bauwerks- und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen.

Dies gilt auch, wenn das Betreten grundsätzlich untersagt ist oder wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2
Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der jeweiligen Benutzungsordnungen benutzt werden.

(2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Absatz 1 nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 3
Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Es ist insbesondere verboten,

a) Straßenlaternen, Masten, Feuermelder, Denkmäler, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung sowie dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

b) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Kanäle sowie Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen, zu beschädigen oder zu verdecken. Letzteres gilt nicht, sofern Straßenablaufroste und Kanalschächte durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden.

c) den Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen sowie die Zufahrt zu Abwasserpumpwerken zu behindern oder unmöglich zu machen.

d) die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen einschließlich deren Bestandteile zu verdecken, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen, zu besprühen, zu behängen, zu beschmutzen oder auf andere Weise in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

e) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen außerhalb der dafür freigegebenen Flächen Zelte oder Hütten zu errichten, zu übernachten oder außerhalb von dafür eingerichteten Plätzen Feuer anzuzünden oder zu grillen.

f) Wasser aus öffentlichen Brunnen, Regenrückhalte- und anderen Wasserbecken, Teichen oder sonstigen Wasserläufen und Gewässern zu entnehmen.

g) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

h) auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Fahrzeuge und Motoren zu reinigen, zu reparieren oder einen Ölwechsel vorzunehmen. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (insbesondere Gesundheits-beeinträchtigungen, Umweltgefährdungen oder Lärmbelästigungen) ausgehen, und für Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft, sofern ein Abschleppen unzumutbar ist. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern ist auch auf privaten Grundstücken verboten, sofern keine dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage vorhanden ist.

i) in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen zu fahren. Dies gilt nicht für Fahrten, die von der Stadt Schneverdingen in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen werden.

j) in den öffentlichen Anlagen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren. Dies gilt nicht für das Reiten bzw. für Kutschfahrten auf durch entsprechende Beschilderung dafür freigegebenen Wegen.

k) auf der Mehrgenerationen-Rollsportanlage mit motorbetriebenen und motorunterstützten Fahrzeugen zu fahren.

l) öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen in sonstiger Weise missbräuchlich zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 4
Sauberkeit im Stadtgebiet

(1) Für die Entsorgung von kleinen Mengen von Abfällen sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu nutzen.

(2) Es ist insbesondere verboten, auf bzw. in den in § 1 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

a) Abfälle aller Art (Papier, Kunststoff, Pappe, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Bioabfall u. Ä.) zum Zweck der Entledigung abzulagern.

b) die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter über den eigentlichen Zweck hinaus u. a. für die Entsorgung von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen oder von großen Abfallmengen zu verwenden.

c) Gartenabfälle, Strauchschnitt, Hausmüll, sperrige Gegenstände oder Bauschutt abzulagern. Dies gilt auch für öffentlich zugängliche unbebaute Grundstücke, Wälder und Wiesen.

d) Reststoffe und Abfälle auf den Aufstellflächen und innerhalb der Sammelbehälter für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) zu lagern oder zu hinterlassen.

e) die öffentlichen Einrichtungen (u. a. Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen, öffentliche Parkbänke) zu verschmutzen.

f) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.

(3) Werden Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten, hat der Anbietende eine für die anfallende Menge an Verpackungsmaterial und Abfall ausreichende Anzahl an Abfallbehältern für die Kundschaft vorzuhalten und Verkaufsrückstände im Umkreis von 50 Metern zu entfernen.

§ 5
Öffentliche Schul- und Friedhöfe, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze, die Mehrgenerationen-Rollsportanlage sowie sonstige Sportanlagen

(1) Die Spielgeräte auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen ist nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, gestattet.

(2) Auf allen Schul- und Friedhöfen, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen, der Mehrgenerationen-Rollsportanlage sowie in sonstigen Sportanlagen sind das Rauchen sowie das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Cannabis untersagt.

(3) Die Ver- bzw. Gebote auf sämtlichen Beschilderungen vor Ort sind einzuhalten.

§ 6
Schutz vor Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

(1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind so zu beschneiden, dass

a) sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder, Löschwasserentnahmestellen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie

Versorgungsleitungen verdecken, sie in ihrer Funktion einschränken oder beschädigen können und der Verkehrsraum nicht eingeengt wird.

b) der Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern und über den Fahrbahnen und Parkstreifen von mindestens 4,50 Metern freigehalten wird. Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige sind entsprechend zu kürzen oder zu entfernen. Sofern trockene Äste und Zweige (Totholz) oder Wurzelwerk eine Gefährdung für die Öffentlichkeit darstellen können, sind diese unabhängig von ihrer Höhe oder Größe vollständig zu entfernen.

c) die Sichtdreiecke an Einmündungen und in Kreuzungsbereichen von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage entsprechend freigehalten werden.

(2) Stacheldraht sowie scharfkantige oder spitze Gegenstände und Vorrichtungen dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nur ab einer Höhe von 2,50 Metern angebracht werden. Gleiches gilt für stromführende Leitungen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 7
Plakatierung

(1) Das Anheften bzw. Anbringen von Plakaten und Werbeschildern, das Aufstellen von Plakattafeln sowie das Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten. Dies gilt nicht für die Nutzung dafür vorgesehener örtlich bestimmter Stellen und Flächen sowie für baurechtlich zulässige Werbeanlagen.

(2) Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 1 von der Stadt Schneverdingen zugelassen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines kulturellen, touristischen oder gemeinnützigen Veranstaltungshintergrundes; gewerbliche Werbung wird nicht genehmigt. Werbung im Rahmen von Wahlen bleibt von dem Verbot nach Absatz 1 unberührt.

§ 8
Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Tiere nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung darstellen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Hundehalter haben insbesondere sicherzustellen, dass

a) Hunde sich nicht unbeaufsichtigt außerhalb ausreichend eingefriedeter Grundstücke oder Zwinger aufhalten.

b) Hunde keine anderen Personen oder Tiere anspringen, anfallen, bedrohen sowie anderweitig gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen.

c) sowohl sie selbst als auch mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Personen körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Jede Person, die einen Hund ausführt, muss unbedingt eine Hundeleine bei sich haben.

(3) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht von ihren Hunden beschädigt oder verunreinigt werden. Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, sind durch den Halter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen umgehend zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Es ist untersagt, Hundekotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen zu entsorgen.

(4) Hunde sind in den nach den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1, 2 und 3) näher gekennzeichneten Bereichen ganzjährig an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Das Anleingebot gemäß Anlage 1 umfasst öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen. Das Anleingebot gemäß den Anlagen 2 und 3 umfasst den gesamten gekennzeichneten Bereich. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Generell gilt das Anleingebot nicht für Hunde während ihres Einsatzes zur rechtmäßigen Jagdausübung oder während ihres Einsatzes als Rettungs- oder Hütehund oder im Einsatz der Polizei sowie des Zolls.

(5) Auf öffentlichen Schulhöfen, Kinderspielplätzen sowie der Mehrgenerationen-Rollsportanlage dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Assistenzhunde.

(6) Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren ist der Betrieb von Mährobotern im gesamten Gebiet der Stadt Schneverdingen nur zulässig in der Zeit von 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Mähroboter (auch: Rasenmäh- oder Rasenroboter) im Sinne dieser Verordnung sind alle autonomen bzw. selbsttätigen Serviceroboter, die eine zugewiesene Rasen- oder sonstige Grünfläche selbständig mähen.

Darüber hinaus bleiben die Regelungen nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Lärmschutz

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist es an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr und von 20:00 Uhr bis

08:00 Uhr des nächsten Tages insbesondere untersagt, Tätigkeiten im Freien unter Nutzung von motorbetriebenen Geräten (u. a. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Hämmer, Pumpen, Häcksler, Rasenmäher sowie Mähroboter) und anderen lärmverursachenden Geräten sowie andere mit erheblicher Geräuschentwicklung verbundene Arbeiten auszuführen, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. Diese Verbote gelten nicht für Arbeiten oder Betätigungen land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Art an Werktagen und in der Erntezeit, soweit die Nachtruhe eingehalten ist, sowie bei der Beseitigung von Notfällen.

(3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass Unbeteiligte nicht gestört werden. Dies gilt auch für das Musizieren jeglicher Art.

§ 10
Offene Feuer im Freien

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist untersagt. Davon ausgenommen sind Feuer in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder in handelsüblichen Grillgeräten sowie genehmigte Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Osterfeuer).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Feuer dürfen nur mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) entzündet werden. Sie sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnung, bleiben unberührt.

§ 11
Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der ihm von der Stadt Schneverdingen zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben und ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen.

Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 Meter hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Schneverdingen Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen.

(3) Als Hausnummern sind beschriftete Schilder oder Ziffern mit einer Größe von mindestens 10 x 10 Zentimetern zu verwenden. Der ordnungsgemäße Zustand der Hausnummer ist zu erhalten; im Bedarfsfall ist sie zu erneuern. Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt werden und muss von der Straße aus deutlich sicht- und lesbar sein.

(4) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf eines halben Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist auf zehn Jahre festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schneverdingen (SOG-VO der Stadt Schneverdingen) vom 15. November 2010 außer Kraft.

Schneverdingen, 09.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Anlage 1
Lageplan zum Leinenzwang im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung)

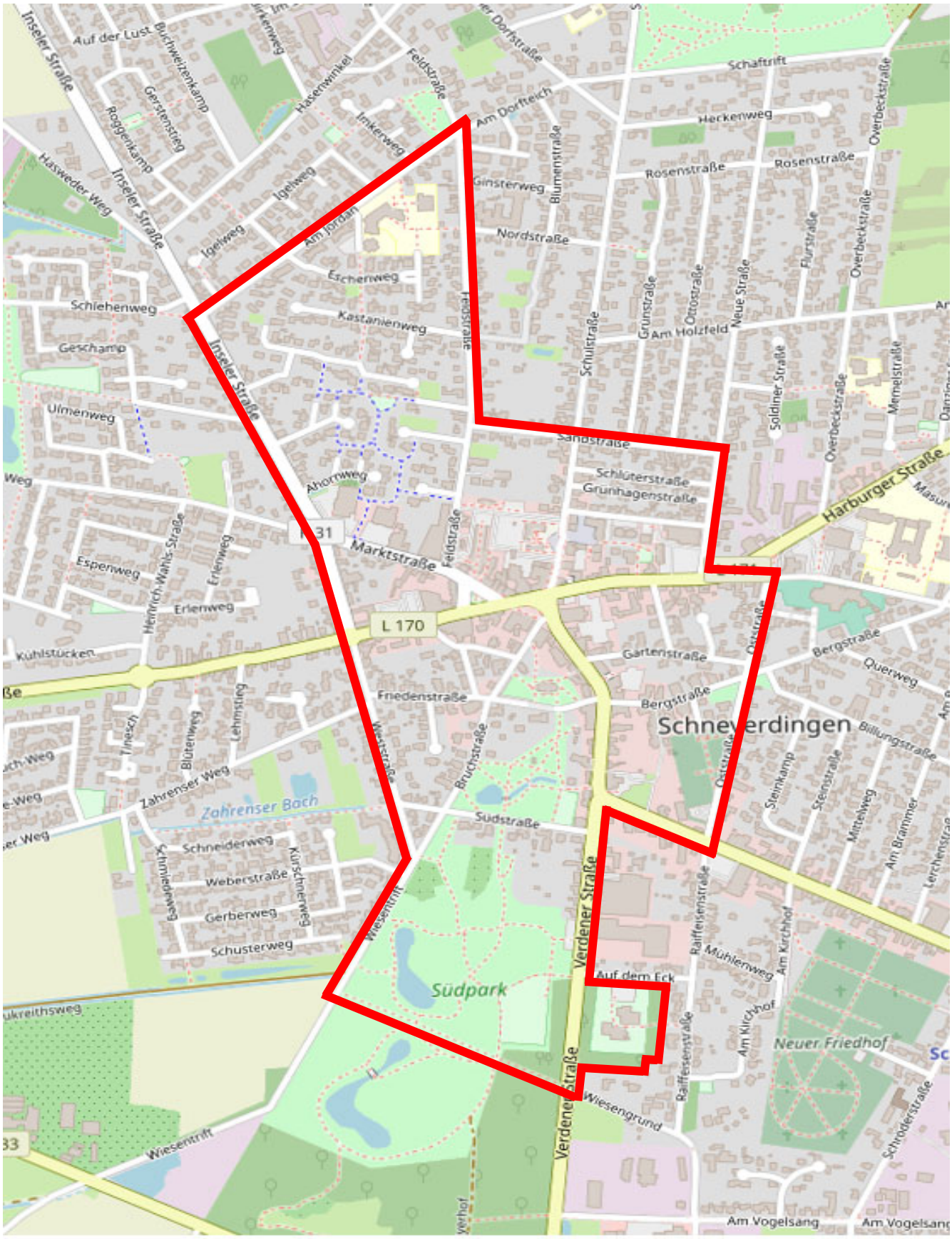

Anlage 2
Lageplan zum Leinenzwang im LSG Höpen (§ 8 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung)

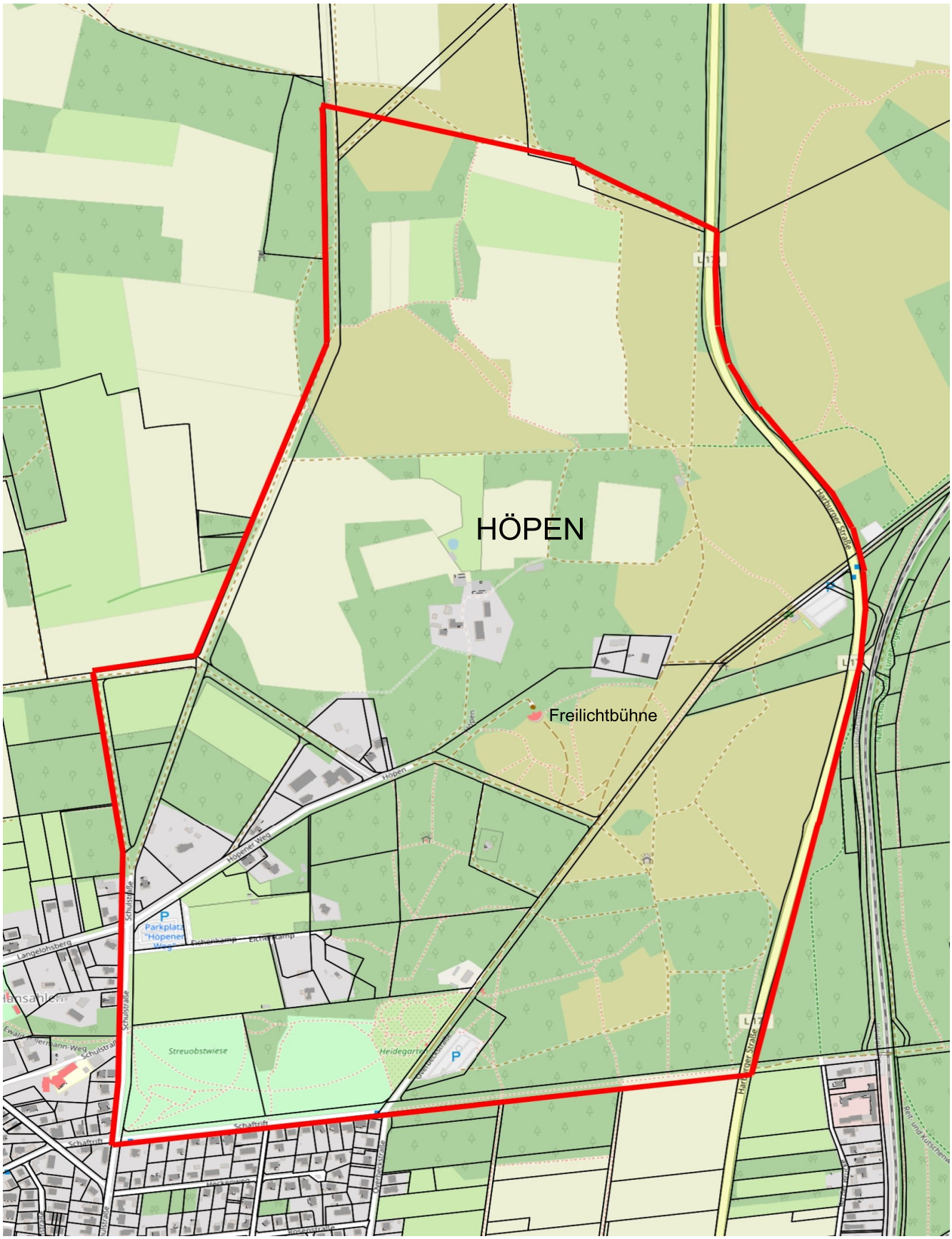

Anlage 3

Lageplan zum Leinenzwang im Camp Reinsehlen (§ 8 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung)

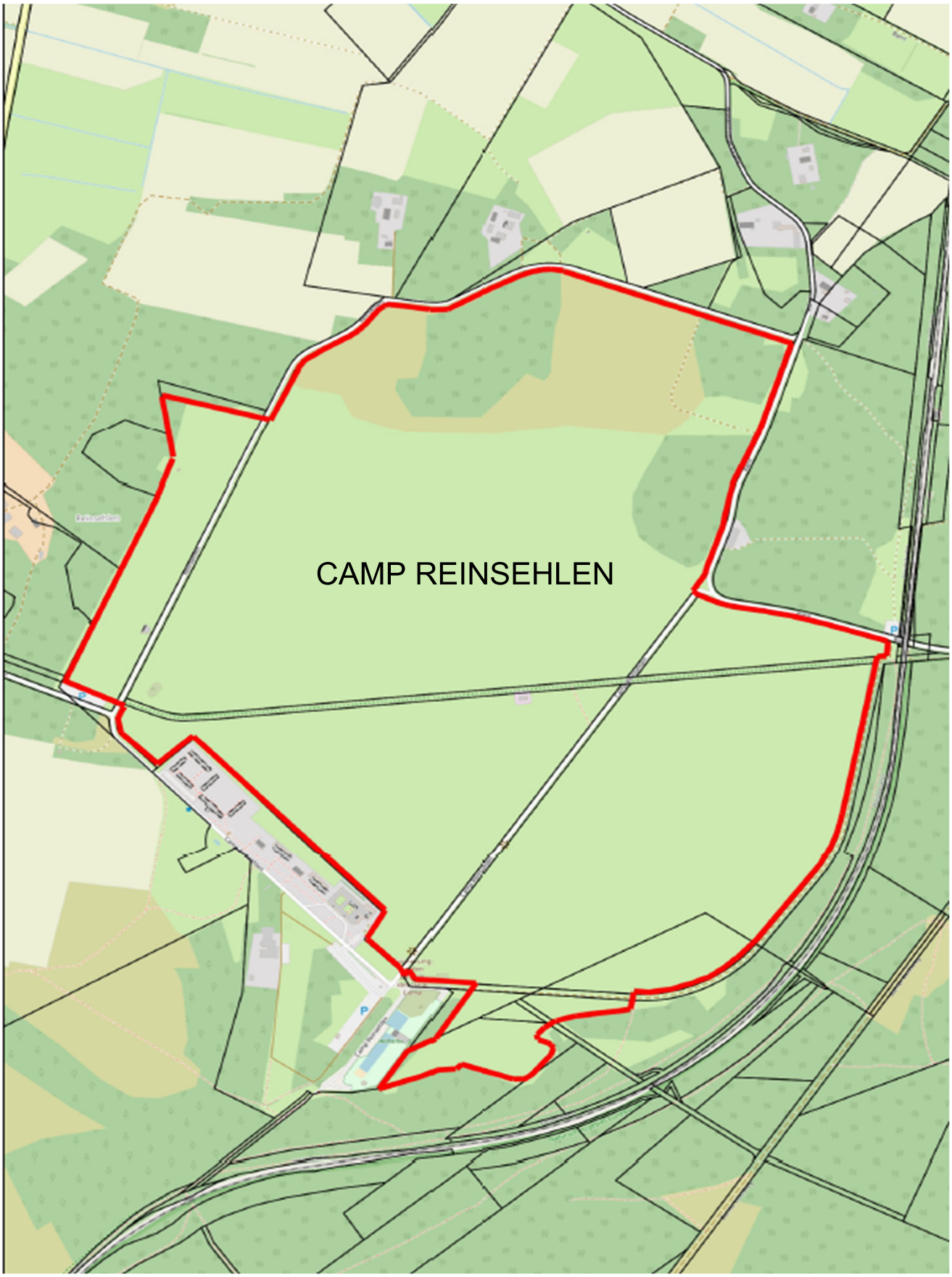

Schneverdingen, 18.12.2025

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens